



Sozialordnung des Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V.

in der Fassung vom 01.01.2026

§1

Als Selbsthilfeeinrichtung gewährt der Bund Deutscher Kriminalbeamter e.V. (BDK) im Rahmen der Bestimmungen des § 2 Nr. 6 der Bundessatzung Sozialleistungen. Leistungen nach dieser Sozialordnung können gemäß Bundessatzung nur ordentliche Mitglieder nach § 17 und Hinterbliebenenmitglieder nach § 18 Nr. 2 erhalten.

§2

Die Gewährung von Sozialleistungen erfolgt im Rahmen dieser Sozialordnung nach pflichtgemäßem Ermessen und vorhandener Haushaltssmittel. Anträge können schriftlich oder in Textform gestellt werden. Dies umfasst insbesondere die Übermittlung per E-Mail sowie die Nutzung von bereitgestellten Onlineformularen auf den offiziellen Plattformen des BDK.

§3

Sozialleistungen sind:

- a. Unterstützungszahlungen im Todesfall,
- b. Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung eines Rechtsstreites gemäß §§ 4, 5 und 6 der Rechtsschutzordnung,
- c. Beihilfen bei unverschuldeter Notlage,
- d. Einschluss in den Versichertenkreis abgeschlossener Gruppenversicherungsverträge.

§4

Die Gewährung von Sozialleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie im Widerspruch zu Zielen und Zweck des BDK stehen oder mit seinem Ansehen nicht vereinbar ist.

§5

Voraussetzung für die Gewährung von Sozialleistungen ist, dass der Antragsteller seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen, bis zum Tag der Antragstellung nachgekommen ist.

§6

Sozialleistungen werden nicht gewährt, wenn die Mitgliedschaft gemäß § 20 der Bundessatzung ruht.



§7

Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitglieds, der Person, mit der das verstorbene Mitglied in einer Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaft oder in einer auf Dauer angelegten häuslichen Gemeinschaft gelebt hat oder eines Hinterbliebenenmitgliedes wird eine Unterstützung gewährt. Die Unterstützung darf nach Maßgabe vorhandener Mittel im ersten und zweiten Mitgliedsjahr 150,00 € im dritten und vierten Mitgliedsjahr 200,00 € im fünften und sechsten Mitgliedsjahr 250,00 € und danach 300,00 € nicht überschreiten.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu stellen

§8

Im Falle des Unfalltodes wird eine zusätzliche Unterstützung in Höhe von 750,00 € gewährt. Die Unterstützung darf einschließlich der nach § 7 gewährten Leistungen nach Maßgabe vorhandener Mittel insgesamt 1050,00 € nicht überschreiten. Selbsttötung gilt im Sinne dieser Sozialordnung nicht als Unfalltod.

§9

Kostenübernahme und Kostenbeteiligung bei einem Rechtsstreit werden zu Lasten der Bundeskasse auf Empfehlung der Bundesrechtsschutzkommission gemäß § 5 der Rechtsschutzordnung gewährt.

§10

Die Beihilfe bei unverschuldeter Notlage ist davon abhängig, dass diese vom Antragsteller konkret nachgewiesen wird. Sie muss auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Beihilfe kann auch in Form der Gewährung eines zinslosen Darlehens geleistet werden. Die Rückzahlung erfolgt in angemessenen Raten, die mit dem Antragsteller zu vereinbaren sind. Die Vereinbarung erfolgt schriftlich
Der § 9 dieser Sozialordnung gilt entsprechend. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses zu stellen

§11

Die ordentlichen BDK-Mitglieder erhalten im Rahmen eines Gruppendifensthaftpflichtversicherungsvertrages Versicherungsschutz in Ausübung der dienstlichen Verrichtung.
Die Gewährung von Leistungen ist ausschließlich Angelegenheit des Versicherungsunternehmens und nur im Rahmen der Versicherungsbestimmungen möglich.



§13

Wird ein Antrag auf Leistungen aus dieser Sozialordnung ganz oder teilweise abgelehnt, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder in Textform zu begründen und an den Bundesvorstand zu richten. Der Bundesvorstand entscheidet über den Widerspruch abschließend.

§14

Diese Sozialordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Die bisherigen Fassungen der Ehrungsordnungen verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.